

1. Änderung zum Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Papenburg für das Kalenderjahr 2024

Aus Anlass der Abordnung der Richterin Anne Berenzen vom Landgericht Osnabrück zum Amtsgericht Papenburg wird die Geschäftsverteilung für die Zeit ab dem 15.01.2024 geändert und wie folgt neu gefasst:

Richter	Sachgebiete	Vertreter	Zweiter Vertreter
Dezernat I DirAG Gerhard Többen			
	Aufsichtsrichtertätigkeit	II	
	Verwaltung, soweit nicht Dez. II zugewiesen	II	
	Jugendschöffensachen einschl. Bewährungssachen	II	IV
	Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts	II	IV
	Schöffengerichtssachen	II	IV
	hinsichtlich der Schöffenvorverfahren einschl. Bewährungssachen sowie alle nach § 462a Abs. 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, soweit im ersten Rechtszug das Schöffengericht entschieden hat	II	IV
	Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	II	IV
Dezernat II RiAG Jürgen Arlinghaus			
	Verwaltungsaufgaben: Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher, der Referendare und der Jurastudenten, Betreuung der Proberichterinnen und Proberichter und Vorsitz im Arbeitssicherheitsausschuss	I	

	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F und I bis einschließlich M	I	III
	Landwirtschaftssachen mit den Endziffern 6 bis 0	I	III
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 8 bis 9 sowie 60, 70, 80, 90 und 00	I	III
	Zwangsvollstreckungssachen (M)	I	III
	Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht	VI	III
	Privatklagesachen	I	III
Dezernat III RiAG Andree von Wieding			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben G und N bis einschließlich Z	IV	II
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 5 bis einschließlich 7 sowie 10, 20, 30, 40 und 50	IV	II
	Landwirtschaftssachen mit den Endziffern 1 bis 5	IV	II
	Maßnahmen nach dem NPOG	IV	II
Dezernat IV RiAG Andre Kröger			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich E und H	III	I
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 1 bis einschließlich 4	III	I
	Nachlasssachen	III	I
Dezernat V Richterin Anne Berenzen			
	Sämtliche Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen mit Ausnahme der Endziffer 3 und 4 und mit Ausnahme der ab dem 01.12.2023 eingehenden neuen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2	VI	VII
	Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschl. Erzwingungssachen	VI	VII
	Unterbringungssachen nach dem NPsychKG	VI	VII
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der	VI	VII

	Samtgemeinde Lathen und Gemeinde Rhede haben.		
Dezernat VI Ri'inAG Mira von Wieding			
	Ds- und Cs- Strafsachen mit den Endziffern 3 und 4 gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen	VII	V
	Jugendeinzelrichtersachen einschl. jugendrichterliche Ermahnungen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende und nach § 58 Abs. 2 JGG abgegebene Bewährungssachen	VII	V
	Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschl. Vollstreckung	VII	V
	Betreuungssachen mit der Endziffer 6, 7 und 8, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben und sowie im Falle der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit diesen Endziffern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben.	V	VII
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Nordhümmling und in der Samtgemeinde Dörpen haben	V	VII
	Gs-Sachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (ohne Haftsachen)	VII	V
	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)	VII	V
	Grundbuchsachen	VII	V
	Urkundssachen I –III		
	Alle übrigen nicht in diesem Plan aufgeführten Sachen	VII	V
Dezernat VII Ri'inAG Dr. Karen Pohl			
	Betreuungssachen mit den Endziffern 0 und 1 bis 5 und 9, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben sowie im Fall der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit diesen	V	VI

	Endziffern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben		
	Ds- und Cs- Strafsachen mit der Endziffer 1 und 2 gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen, soweit diese Verfahren ab dem 01.12.2023 neu eingehen.	V	VI

Erläuterungen zum Geschäftsverteilungsplan:

1. Zivilsachen:

a) Einstweilige Verfügungen, Arreste, Vollstreckungsabwehrklagen und selbständige Beweisverfahren fallen in anhängigen Sachen in die Zuständigkeit des Dezernenten der Hauptsache bzw. des Ursprungsverfahrens. In diesen Fällen fallen die sich daraus ergebenden Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Ursprungsdezernates.

b) Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Verfahren zuständig, welche unter der niedrigsten Nummer registriert ist. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
- oder in getrennten Verfahren verschiedene Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt herleiten,
- oder die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in einem rechtlichen Zusammenhang stehen,

und wenn im Falle streitiger Entscheidungen dieser Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidung bestanden hätte oder bestehen würde.

2. Betreuungsverfahren:

Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich im Übrigen bei außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Betroffenen nach dem letzten Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

3. Familiensachen/Lebenspartnerschaftssachen:

a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Falls kein Familienname existiert, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

b) Die (Erst-)Zuständigkeit in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes.

c) Die (Erst-)Zuständigkeit in Familienstreitsachen, Ehewohnungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen sowie Versorgungsausgleichssachen richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners. Ist ein Sozialversicherungsträger, ein Sozialhilfeträger oder sonst eine Gebietskörperschaft als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der natürlichen Person, die als Antragsteller oder Antragsgegner am Verfahren beteiligt ist.

d) Weitere Verfahren denselben Personenkreis betreffend gehören in das Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war.

4. Güterichtersachen:

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden RiAG Arlinghaus und RiAG Kröger bestimmt.

RiAG Arlinghaus übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus dem Dezernat des RiAG Kröger stammen. RiAG Kröger übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus den Dezernaten des RiAG Arlinghaus stammen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Verfahren nach Absprache der Güterichter untereinander.

Nach dieser Maßgabe können Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung an die Güterichter verwiesen werden.

5. Ablehnung bzw. Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit:

Die Entscheidung über die Ablehnung/Selbstablehnung eines Richters obliegt in Zivilsachen, soweit RiAG Jürgen Arlinghaus betroffen ist, RiAG Andree von Wieding, im Übrigen DirAG Gerhard Többen, in Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldsachen RiAG Jürgen Arlinghaus, in Schöffensachen RiAG Andre Kröger, in Familiensachen RiAG Mira von Wieding, in Betreuungsverfahren DirAG Gerhard Többen und in allen übrigen Sachen RiAG Dr. Karen Pohl.

6. Rechtshilfesachen:

Rechtshilfesachen (AR) fallen entsprechend der sachlichen Zuordnung (z.B. als Zivilsachen, Familiensachen, Betreuungsverfahren oder Strafsachen) stets in das Dezernat desjenigen Dezernenten, der für die Sache zuständig wäre, wenn Sie hier in der Hauptsache anhängig gemacht werden würde. Soweit es für die Zuständigkeit auf die Endziffer des Aktenzeichens ankommt, entscheidet das AR-Aktenzeichen die Zuständigkeit.

7. Strafverfahren:

Für die in Jugendstraf- und Einzelrichterstrafsachen für Erwachsene (Ds und Cs-Verfahren) gegen denselben Angeklagten geführten mehreren Strafverfahren ist der für das älteste noch nicht erledigte Verfahren zuständige Dezernent allein zuständig.

8. Weitergehende Vertretung im Fall gleichzeitiger Verhinderung:

Der in der Geschäftsverteilung vermerkte jeweilige Zweitvertreter ist immer dann zur Vertretung berufen, wenn sowohl der zuständige Dezernent als auch der erste Vertreter verhindert sind.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der sich gegenseitig vertretenden Richter und des jeweiligen Zweitvertreters vertreten sich die Richter nach dem Dienstalder in der numerischen Reihenfolge, wie sie sich aus der beigelegten Anlage ergibt. In dieser beigelegten Anlage werden die Planrichter und die zum Amtsgericht Papenburg abgeordneten Planrichter beginnend mit dem dienstjüngsten Richter nach dem Datum der ersten planmäßigen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 aufgelistet. In der Reihenfolge danach werden die Proberichter aufgelistet, wobei die Reihenfolge der Proberichter vom jeweils dienstältesten Proberichter, berechnet nach dem Datum der Einstellung als Proberichter, anführt wird. Ist der berufene Vertreter bereits durch eine Vertretung in Anspruch genommen, ist der Nächste Vertreter.

Ist ein Richter krankheitsbedingt oder aus einem ähnlichen Anlass längere Zeit zu vertreten, ohne dass dem Amtsgericht eine Ersatzkraft zugewiesen wird, so wird die Vertretung von vorstehender Regelung abweichend geregelt.

Die Verwaltung vertritt der jeweils dienstälteste Planrichter.

9. Bereitschaftsdienst:

Der richterliche Bereitschaftsdienst als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück.

10. Zurückweisung einer Sache durch die Rechtsmittelinstanz:

Im Falle der Zurückweisung einer Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der jeweilige Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, die Abteilung, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, ist zum Zeitpunkt der Rückkehr der Akten personell neu besetzt.

11. Europäische Haftbefehle:

Für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat die zugrundeliegende nationale Haftanordnung fällt.

Das Präsidium des Amtsgerichts
Osnabrück, den

Dr. Veen
Präsident des Landgerichts
Papenburg, den

Többen
Direktor des Amtsgerichts

Arlinghaus
Richter am Amtsgericht

Kröger
Richter am Amtsgericht

Dr. Pohl
Richterin am Amtsgericht

von Wieding
Richter am Amtsgericht